

Synopse zur Rechnungsprüfungsordnung

alt	neu
<p>Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewaldes hat auf Grund der §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19 S 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, Nr. 38, S 2) in seiner Sitzung am _____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewaldes hat auf Grund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in seiner Sitzung am _____.2025 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>
<p>§1 Das Amt Unterspreewald hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Einrichtungen des Amtes Unterspreewald (amtsangehörigen Gemeinden, Fachämter, nachgeordnete Einrichtungen, etc.) zu beachten. Das Amt Unterspreewald besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden und dem Amt selbst und wird im weiteren als Amt Unterspreewald bezeichnet. Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald wahrgenommen. Für die überörtliche Prüfung gilt § 105 BbgKVerf. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Rechnungsprüfungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.</p>	<p>§1 (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Rechnungsprüfungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. (2) Das Amt Unterspreewald besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden und dem Amt selbst und wird im Weiteren als Amt Unterspreewald bezeichnet. (3) Das Amt Unterspreewald hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Einrichtungen des Amtes Unterspreewald (amtsangehörigen Gemeinden, Fachämter, nachgeordnete Einrichtungen, etc.) zu beachten. (4) Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald wahrgenommen. Für die überörtliche Prüfung gilt § 105 BbgKVerf.</p>
<p>§ 2 Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter sowie den Prüfern. Der Leiter sowie die Prüfer werden vom Amtsausschuss bestellt und abberufen. Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. zeitlich vertretbaren Rahmen erfüllen kann.</p>	<p>§ 2 (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Amtsausschuss unmittelbar unterstellt. (2) In der sachlichen Beurteilung der Vorgänge ist es an fachliche Weisungen nicht gebunden, sondern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. (3) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter sowie den Prüfern. (4) Der Leiter sowie die Prüfer werden vom Amtsausschuss bestellt und abberufen. Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln und ggf. externer Unterstützung im gesetzlich vorgegebenen bzw. zeitlich vertretbaren Rahmen erfüllen kann.</p>
<p>§3 Abs. 1 a) Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf i. V. m. § 104 BbgKVerf.</p>	<p>§3 Abs. 1 a) Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 80 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 81 BbgKVerf i.V.m. § 104 BbgKVerf.</p>

alt	neu
<p>§3 Abs. 2 Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 85 BbgKVerf die Eröffnungsbilanz für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 3 Abs. 3 § 6 (3) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen Zutritt zu allen Diensträumen und der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. sowie die Einsicht in Behälter etc. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfer sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 § 6 (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Dazu ist, wenn nötig, Zugang zu Diensträumen und Daten (Akten, Schriftstücke, gespeicherte Informationen etc.) zu gewähren. Die Prüfer sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.</p>
<p>§ 6 (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 3 und 102 Abs. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung sowie der Vertragsabschluss sind durch den Hauptverwaltungsbeamten durchzuführen.</p>	<p>§ 6 (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung sowie der Vertragsabschluss sind durch den Hauptverwaltungsbeamten durchzuführen</p>
<p>§ 6 (8) Sofern es das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Aufgabenerfüllung für erforderlich hält, an Arbeitsgesprächen, an Arbeitskreisen, Sitzungen, Konferenzen, Kommissionen, etc. der Amtsverwaltung teilzunehmen, ist ihm die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen.</p>	<p>§ 6 (8) Sofern es das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Aufgabenerfüllung für erforderlich hält, ist ihm die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitskreisen, Sitzungen, Besprechungen etc. der Amtsverwaltung einzuräumen.</p>
<p>§ 7 (2) Soweit diese Arbeitsgrundlagen elektronisch erfasst sind und darauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Ihm ist auf Antrag ein uneingeschränkter Lesezugriff auf die Datenquelle zu gewähren.</p>	<p>§ 7 (2) Soweit diese Arbeitsgrundlagen elektronisch erfasst sind und darauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Ihm ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf die Datenquelle zu gewähren.</p>
<p>§ 9 (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Umfang der Prüfung im Rahmen der §§ 85 Abs. 3 und 104 BbgKVerf.</p>	<p>§ 9 (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Umfang der Prüfung im Rahmen der § 104 BbgKVerf.</p>
<p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt holt eine Vollständigkeitserklärung ein, mit der vom Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens einschließlich der Eröffnungsbilanz/des Jahresabschlusses übernommen wird.</p>	<p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt holt eine Vollständigkeitserklärung ein, mit der vom Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses übernommen wird.</p>

alt	neu
(8) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.	(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
<p>§ 11 (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Prüfungsberichte über die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe nach § 106 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 27-33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), in der jeweils geltenden Fassung, sind dauernd aufzubewahren, bei automatisierten Verfahren in ausgedruckter Form. Alle übrigen Prüfungsberichte sind zehn Jahre, die Prüfungsakten sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Erstellung der Prüfberichte folgenden Haushaltsjahres.</p>	<p>§ 11 (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Prüfungsberichte über die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe nach § 106 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 27-33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV), sind dauernd aufzubewahren, bei automatisierten Verfahren in ausgedruckter Form. Alle übrigen Prüfungsberichte sind zehn Jahre, die Prüfungsakten sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Erstellung der Prüfberichte folgenden Haushaltsjahres.</p>
<p>§ 12 (2) Die Finanzierung erfolgt entsprechend durch die Amtsumlage. Der Anteil der jeweiligen Gemeinde bestimmt sich nach dem festgelegten Hebesatz gemäß der gültigen Haushaltssatzung des entsprechenden Haushaltsjahres des Amtes Unterspreewald.</p>	<p>§ 12 (2) Die Finanzierung erfolgt entsprechend durch die Amtsumlage.</p>